

Tarife

Gültig per 01.02.2024

Säuglinge 3 bis 18 Monate	CHF 135.00 pro Tag
Kleinkinder bis Kindergarteneintritt	CHF 125.00 pro Tag
Kindergartenkinder in den Ferien	CHF 120.00 pro Tag

Darin enthalten: Windeln*, Pflegeprodukte*, Essen inkl. Brei und Folgemilch*

* eines Herstellers nach Wahl der KiTa

Je nach Betreuungszeitraum am jeweiligen Tag werden folgende Anteile für den Betreuungsumfang berechnet:

A	Ganzer Tag	100%	06:30 bis 18:30 Uhr
B	Morgen und Mittagessen	75%	06:30 bis 14:00 Uhr
C	Mittagessen und Nachmittag	75%	11.45 bis 18:30 Uhr
D	Morgen	50%	06:30 bis 11:45 Uhr
E	Nachmittag	50%	14:00 bis 18:30 Uhr
F	Randzeit morgens bis 3 Stunden	25%	n.a.
G	Randzeit nachmittags bis 3 Stunden	25%	n.a.
H	Mittagessen	25%	11:45 bis 14:00 Uhr

Die Kosten werden monatlich abgerechnet: Dazu wird der wöchentliche Betreuungsumfang in Tagen mit dem Faktor 4.2 sowie dem Tagesansatz multipliziert. Brücken-, Feier- und Ferientage sind in der Berechnung berücksichtigt (Rechnungsgrundlage: 250 Öffnungstage = 50 Wochen: 12 Monate = 4.2 Wochen pro Monat im Schnitt).

Eingewöhnungspauschale

CHF 300.00 pro Kind

Geschwisterrabatt

Ab dem 2. Kind mit mindestens je 40% Anwesenheit profitieren die Familien von 10% Ermässigung auf die Gesamtsumme pro Monat.

Kinder unter 18 Monaten belegen 1,5 Plätze; entsprechend wird für Säuglinge bis zum Kalendermonat, in welchem das Kind 18 Monate alt wird, der entsprechende Tarif verrechnet.

Erlassen durch	Zuständig	Freigabe	Gültigkeit
Direktorin	Leitung KiTa	16.06.2021/homa	ab 01.07.2021 bis auf Widerruf
Bemerkungen	Update V3.0 per 01.02.2024 (B127-2024)		
Datei-Info	Regl007-V3.0_Tarife_KiTa_01.02.2024.docx		1/3



Eintrittsgebühr und Depot

Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Familie, pro eintretendes Kind eine Kautions in der Höhe eines Monatsbeitrages zu leisten. Bei einer Anpassung des Pensums kann die Höhe der Kautions angepasst werden. Bei Auflösung des Betreuungsvertrages wird diese nach dem Austrittsgespräch zinsfrei rückerstattet und/oder mit einem allfälligen Fehlbetrag verrechnet. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Ratenzahlungen) sind möglich.

Besondere Aufwände

Wird von den Eltern nichts anderes angemerkt, so geht die KiTa-Leitung bei der Anmeldung und der späteren Aufnahme von einem geistig und körperlich unauffälligen Kind aus. Die Institution ist bereit, Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu begleiten und zu betreuen.

Für die Abdeckung solcher Begleitungen und von Sonderaufgaben (Einzelförderung, Berichte, Koordinationsgespräche mit externen Therapeuten, Schulpsychologen etc.) kann in begründeten Fällen ein pauschaler Sondertarif in Rechnung gestellt werden.

Tageswechsel und Pensumserhöhung

Diese können nach Absprache mit der KiTa-Leitung und in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der gewünschten Tage jeweils auf den Folgemonat vorgenommen werden. Die KiTa selbst sieht keine Änderungen der Betreuungsvereinbarung innerhalb eines Monats vor.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Wenn das Kind beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt, berechtigt dies nicht zur Kürzung des Elternbeitrags. Dieser bleibt grundsätzlich in voller Höhe bestehen, denn bezahlt wird der reservierte Platz.

Bei Abwesenheiten, die länger als einen Monat dauern, kann nach Absprache mit der Kita Leitung ein Platz für weitere zwei Monate freigehalten werden, sofern die Eltern 50 % des errechneten Elternbeitrages im Rahmen von Ausfallkosten übernehmen. In diesem Fall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Grundsätzlich besteht aber bei selbst verschuldeten Abwesenheiten und/oder Krankheit/Unfall kein Anrecht auf Rückerstattung der Beiträge.

Epidemie/Pandemie

Während der Dauer einer Epidemie oder Pandemie kann die Geschäftsleitung der GSE eine freiwillige Schliessung der Institution durchsetzen. Die Elternbeiträge sind bei einer freiwilligen Schliessung nicht geschuldet, wiederum können seitens der Eltern keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Institution geltend gemacht werden (z.B. Kosten für anderweitige Betreuung).

Sollte der Bund oder der Kanton die übergeordnete Schliessung von Institutionen anordnen, kann der Betreuungsauftrag der Institution unverschuldet nicht wahrgenommen werden. Bei dieser Form von übergeordnet angeordneter Schliessung bleiben die Elternbeiträge weiterhin geschuldet und es können keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Institution geltend gemacht werden.

Änderung Tagesansatz

Änderungen des Tagesansatzes für Vollkostenzahler können jederzeit einseitig durch die Gemeinnützige Stiftung Eulachtal und unter Einhaltung einer 2- monatigen Informationspflicht an die Eltern geschehen.

Für Änderungen der Betreuungstarife für subventionierte Plätze wird auf die jeweilige Leistungsvereinbarung verwiesen.



Mahngebühr

Die Rechnungen werden ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden folgende Mahnspesen und ein Verzugszins (gem. Art. 104 OR) fällig:

Erste Mahnung	ohne Mahnspesen
Zweite Mahnung	Fr. 10.—
jede weitere Mahnung	Fr. 20.—
Verzugszins 5% (nach Ablauf der Zahlungsfrist)	

Steuerbescheinigung

Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden. Dafür zuständig ist das Steueramt der Wohngemeinde. Die Kita Tartaruga stellt nach Jahresende automatisch eine entsprechende Bestätigung aus, welche die Betreuung bestätigt und die Betreuungskosten ausweist.